

Vorvertragliche Informationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Lebensversicherungen interessieren.

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sieht vor, dass wir Sie vor Vertragsabschluss über Ihren Vertragspartner sowie den wesentlichen Inhalt Ihres Versicherungsvertrages informieren.

Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend Allianz Suisse genannt) ist eine Aktiengesellschaft (AG) schweizerischen Rechts mit Sitz in Wallisellen. Sie unterliegt den schweizerischen Gesetzen insbesondere auch dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) und wird von der Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt. Die Aufsichtsgesetzgebung bezweckt insbesondere den Schutz der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen.

Der Hauptsitz der Allianz Suisse befindetet sich:

Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG
Richtiplatz 1
8304 Wallisellen

In der Offerte und/oder im Antrag finden Sie Informationen über:

- die versicherten Leistungen, die versicherten Risiken sowie Angaben zu den verwendeten Tarifgrundlagen
- die geschuldeten Prämien unter Berücksichtigung der Zahlweise (einmalig, jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich)
- die Versicherungsdauer inklusive Beginn und Ablauf der Versicherung sowie die Prämienzahlungsdauer
- den Datenschutz mit Regeln zur Bearbeitung von Personendaten
- die dem abzuschliessenden Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden Bedingungen, wie Allgemeine Bedingungen (AB), Ergänzende Bedingungen (EB), Zusatzbedingungen (ZB) und Besondere Bedingungen (BB)

Offerte	Antrag
X	X
X	X
X	X
	X
X	X

Die für die Überschussermittlung und die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundlagen und Verteilungsgrundsätze/-methoden ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen zur Überschussbeteiligung.

Tarifgrundlagen:

In Offerte und Antrag sowie - nach erfolgtem Abschluss der Versicherung - in der Police sind die jeweils pro Tarif für die Berechnungen verwendeten Tarifgrundlagen aufgeführt.

Begriffserklärungen:

Vertragszinssatz bezeichnet den für die Tarifierung der jeweiligen garantierten Kapitalleistungen verwendeten Zinssatz.

EKM/EKF bezeichnen die Sterbetafeln, welche der Tarifierung von Kapitalversicherungen und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen in der Einzel Lebensversicherung zugrunde liegen. ‚EKM‘ steht für **E**inzel**K**apital**M**änner, ‚EKF‘ für **E**inzel**K**apital**F**rauen.

EIM/EIF bezeichnen die Invaliditätstafeln, welche der Tarifierung von Erwerbsunfähigkeitsversicherungen in der Einzellebensversicherung zugrunde liegen. ‚EIM‘ steht für **E**inzel**I**nvalidität**M**änner, ‚EIF‘ für **E**inzel**I**nvalidität**F**rauen.

ERM/ERF bezeichnen die Generationen-Sterbetafeln, welche der Tarifierung von Rentenversicherungen in der Einzellebensversicherung zugrunde liegen. ‚ERM‘ steht für **E**inzel**R**enten**M**änner, ‚ERF‘ für **E**inzel**R**enten**F**rauen.

Der Zusatz ‚AS‘ zeigt an, dass es sich um eine Allianz Suisse interne Tafel handelt. Fehlen die Buchstaben ‚AS‘ handelt es sich um Tafeln, welche vom Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) erstellt wurden. Die Zahl weist auf das Erstellungsjahr der Tafeln hin. Bei der Erstellung der Tafeln wird in der Regel auf die aktuellste Fünfjahres-Statistik des SVV zurückgegriffen.

Vorvertragliche Informationen zur Lebensversicherung Balance Invest (Hauptversicherung)

Zusätzlich zu den Informationen in Offerte und Antrag finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen – unter den aufgeführten Ziffern – die Informationen zu folgenden Themen:

- Versicherte Risiken
 - Ziffer 3.1 Leistung im Erlebensfall bei Vertragsablauf
 - Ziffer 3.2 Leistung im Todesfall

- Umfang des Versicherungsschutzes
 - Ziffer 5.1 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
 - Ziffer 7 Beginn des Versicherungsschutzes
 - Ziffer 8 Ende des Versicherungsschutzes
 - Ziffer 16 Wiederinkraftsetzung

- Deckungseinschränkungen
 - Ziffer 5.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- Pflichten des Versicherungsnehmers
 - Ziffer 9 Melde- / Mitwirkungsobliegenheiten und –verpflichtungen
 - Ziffer 10 Finanzierung der Versicherung
 - Ziffer 19 Unverschuldete Vertragsverletzung
 - Ziffer 21 Mitteilungen

- Beendigung des Versicherungsvertrages
 - Ziffer 6 Antragswiderruf
 - Ziffer 15 Rückkauf der Versicherung

Rückkauf:

Der Versicherungsnehmer kann schriftlich verlangen, dass seine Versicherung ganz oder teilweise vorzeitig aufgelöst und ein vorhandener Rückkaufswert ausbezahlt wird. Ein Rückkauf kann mit finanziellen Nachteilen verbunden sein.

Details sind in den Allgemeinen Bedingungen unter dem Titel „Rückkauf der Versicherung“ aufgeführt.

Bei Lebensversicherungen finanziert mit Einmalprämie besteht nach deren Bezahlung immer ein Rückkaufswert.

Der Rückkaufswert bei der vollständigen Aufhebung des Vertrages entspricht dem Garantiekapital, reduziert um einen allfälligen Zinsrisikoabzug, zuzüglich dem Rücknahmewert des renditeorientierten Investments, der vorhandenen Risiko- und Verwaltungskostenreserven und erhöht sich um einen allfälligen, verzinslich angesammelten Überschuss.

Bei einem Teilrückkauf werden die versicherten Leistungen herabgesetzt.

Anteile des renditeorientierten Investments werden innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem bei Rückkauf und Kündigung für das Ende der Versicherung massgebenden Zeitpunkt zum tagesaktuellen Kurs, abzüglich allfälliger von Allianz Suisse aufgrund gesetzlicher Abgaben, Rücknahmespesen und Rücknahmekommissionen belasteten Kosten, verkauft. Dabei fallen keine weiteren Kosten Dritter an.

Allgemeine Bedingungen (AB) Lebensversicherung Balance Invest mit Einmalprämie

Ausgabe 09.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Produktbeschreibung Balance Invest mit Einmalprämie	12	Verzinsung des Garantiekapitals
2	Rechtliche Grundlagen der Versicherung	13	Umgang mit dem renditeorientierten Investment
3	Versicherte Leistungen	13.1	Investitionsmöglichkeiten
3.1	Leistung im Erlebensfall bei Vertragsablauf	13.2	Ausgabewert der Anteile und Zeitpunkt der Gutschrift
3.2	Leistung im Todesfall	13.3	Rücknahmewert und Zeitpunkt der Rücknahme
4	Begünstigung	13.4	Anpassung des renditeorientierten Investments
5	Umfang der Versicherungsdeckung	14	Garantierhöhungsmechanismus
5.1	Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	15	Rückkauf der Versicherung
5.2	Einschränkungen des Versicherungsschutzes	16	Wiederinkraftsetzung
6	Antragswiderruf	17	Die Police als Kreditinstrument
7	Beginn des Versicherungsschutzes	17.1	Policendarlehen
7.1	Provisorischer Versicherungsschutz	17.2	Abtretung und Verpfändung
7.2	Definitiver Versicherungsschutz	18	Überschussbeteiligung und Ausschüttungen des renditeorientierten Investments
8	Ende des Versicherungsschutzes	19	Unverschuldete Vertragsverletzung
9	Melde- / Mitwirkungsobliegenheiten und -verpflichtungen	20	Militärdienst, Krieg oder Unruhen
9.1	Mitwirkungspflichten beim Vertragsabschluss	21	Mitteilungen
9.2	Geltendmachung des Leistungsanspruches	21.1	Mitteilungen des Versicherungsnehmers
10	Finanzierung der Versicherung	21.2	Mitteilungen von Allianz Suisse
10.1	Finanzierung mit Einmalprämie	22	Beratung bei Meinungsverschiedenheiten
10.2	Zahlstelle	23	Erfüllungsort
11	Aufteilung der Nettoeinmalprämie und Anpassung des Erlebensfallkapitals		

Erläuterungen zu in diesen Allgemeinen Bedingungen verwendeten Begriffen:

Anteil	Anteil ist die Gutschrift, welche die Beteiligung am renditeorientierten Investment belegt.
Antrag	Der Antrag ist das Dokument, mit welchem der Versicherungsnehmer bei Allianz Suisse den Versicherungsschutz beantragt. Darin enthalten sind wichtige Informationen zur Prüfung des Versicherungsrisikos.
Ausgabe- resp. Rücknahmewert des renditeorientierten Investments	Der Ausgabe- resp. Rücknahmewert entspricht dem letzten Kurswert im jeweiligen Zeitpunkt zuzüglich resp. abzüglich von Allianz Suisse aufgrund gesetzlicher Abgaben sowie von ihr oder Dritten erhobenen Spesen und Kommissionen belasteten Kosten.
Begünstigte Person	Begünstigt sind diejenigen Personen, die gemäss dem erklärten Willen des Versicherungsnehmers die Versicherungsleistungen ganz oder teilweise erhalten sollen.
Erhöhungszinssatz	Der Erhöhungszinssatz Erlebensfall entspricht dem in der Police angegebenen Prozentsatz des maximal zulässigen technischen Zinssatzes (maximal Vertragszinssatz Erlebensfall).
Fonds	Unter Fonds sind offene kollektive Kapitalanlagen zu verstehen. Sie weisen entweder die Form des vertraglichen Anlagefonds oder die Form der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) auf.
Fondsereignisse	Kann Allianz Suisse Investitionen in die ausgewählten Finanzinstrumente aus Gründen, die Allianz Suisse nicht zu vertreten hat, nicht mehr tätigen (Einstellung der Ausgabe von Anteilen, Fondsliquidation, Fondsablauf etc.) oder wird der Prospekt des Finanzinstruments in wesentlichen Punkten geändert und Allianz Suisse vom Anbieter des Finanzinstruments darüber informiert, liegt ein Fondsereignis vor.
Freie Vorsorge	Als freie Vorsorge (Säule 3b) werden alle im Rahmen des Dreisäulenkonzepts getroffenen Massnahmen der individuellen Selbstvorsorge ohne die gebundene Vorsorge (Säule 3a) bezeichnet. Dazu gehören insbesondere auch Lebensversicherungen.
Garantierhöhungsmechanismus	Mit Einschluss des Garantierhöhungsmechanismus kann der Versicherungsnehmer sicherstellen, dass der Anstieg des renditeorientierten Investments im Umfang des von ihm vorbestimmten Schwellenwertes zu einer Erhöhung des garantierten Erlebensfallkapitals führt.
Garantiekapital	Das Garantiekapital ist die von Allianz Suisse geäußerte versicherungstechnische Rückstellung, welche zur Finanzierung des garantierten Erlebensfallkapitals dient.

Kurswert des renditeorientierten Investments	Dieser ergibt sich aus der Summe der Anzahl Anteile multipliziert mit dem letzten vor dem jeweiligen Zeitpunkt publizierten Kurs der einzelnen Finanzinstrumente des renditeorientierten Investments.
Nettoeinmalprämie	Die Nettoeinmalprämie entspricht der geschuldeten Einmalprämie nach Abzug der Stempelabgabe.
Police	Die Police ist eine Beweisurkunde über den Inhalt des abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und Allianz Suisse.
Referenzwert	Referenzwert ist der Wert des renditeorientierten Investments, auf Basis dessen monatlich beurteilt wird, ob der letzte publizierte Kurswert des renditeorientierten Investments mindestens um den vom Versicherungsnehmer zuletzt gewählten Schwellenwert angestiegen ist und in diesem Fall zu einer Erhöhung des garantierten Erlebensfallkapitals führt.
Renditeorientiertes Investment	Das renditeorientierte Investment basiert auf Fondsanteilen oder anderen gesetzlich zulässigen Werten (wie z.B. Zertifikate) oder ist an interne Anlagebestände gebunden. Das renditeorientierte Investment ermöglicht die Partizipation an den Chancen und Risiken der Anlagemärkte. Der Versicherungsnehmer wählt aus dem von Allianz Suisse für dieses Produkt festgelegten Angebot die Finanzinstrumente aus, die dem renditeorientierten Investment unterliegen und legt deren Aufteilung fest.
Rückkaufswert	Der Rückkaufswert ist geschuldet, wenn die Versicherungspolice rückkaufsfähig ist und der Versicherungsnehmer verlangt, dass sie vorzeitig vollständig aufgehoben wird.
Rücknahmewert des Garantiekapitals	Der aktuelle Wert des Garantiekapitals wird im gleichen Zeitpunkt berechnet, an dem der Rücknahmewert des renditeorientierten Investments festgelegt wird, und er entspricht der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen versicherungstechnischen Rückstellung für die garantierte Leistung im Erlebensfall.
Schwellenwert	Der Schwellenwert ist derjenige Wert, welcher vom Versicherungsnehmer im Rahmen des Garantieerhöhungsmechanismus auf 10% oder 20% festgelegt werden kann.
Versicherte Person	Als versicherte Person gilt diejenige Person, auf die sich das versicherte Risiko bezieht.
Versicherungsgesellschaft	Versicherungsgesellschaft ist die Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, nachfolgend Allianz Suisse genannt.
Versicherungsnehmer	Versicherungsnehmer wird, wer mit Allianz Suisse den Versicherungsvertrag abschliesst.
Versicherungsperiode	Die Versicherungsperiode dauert jeweils ein Jahr und beginnt erstmals bei Beginn der Versicherung.
Vertragswährung	Die Vertragswährung ist die Währung, in welcher die versicherten Leistungen und Prämien ausgedrückt werden. Alle Zahlungen im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag erfolgen in dieser Währung.
Vertragszinssatz Erlebensfall	Der Vertragszinssatz Erlebensfall wird per Beginn der Versicherung festgelegt und in der Police festgehalten.
Vertragszinssatz Todesfall	Der Vertragszinssatz Todesfall wird per Beginn der Versicherung festgelegt und in der Police festgehalten.

Wird in diesen Allgemeinen Bedingungen für Personen die männliche Schreibweise verwendet, sind damit auch Frauen gemeint.

1 Produktbeschreibung Balance Invest mit Einmalprämie

Die Lebensversicherung Balance Invest mit Einmalprämie verbindet Versicherungsschutz und Sparen. Dabei wird ein garantiertes Kapital im Erlebensfall sowie ein garantiertes Kapital im Todesfall vereinbart. Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer im Rahmen des renditeorientierten Investments die Möglichkeit an der Wertentwicklung von ausgewählten Finanzinstrumenten zu partizipieren.

Aufgrund der Nettoeinmalprämie und des vereinbarten garantierten Kapitals im Erlebensfall wird nach Abzug der Abschlusskosten, der Verwaltungs- und Risikokostenreserven und der Garantieprämien die Höhe der Sparprämie, die für das renditeorientierte Investment zur Verfügung steht, bestimmt. Die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehenden Finanzinstrumente für das renditeorientierte Investment werden von Allianz Suisse bestimmt. Der Versicherungsnehmer übernimmt die Kurs- und Währungsrisiken des renditeorientierten Investments.

Die Lebensversicherung Balance Invest mit Einmalprämie kann nur im Rahmen der freien Vorsorge (Säule 3b) abgeschlossen werden.

2 Rechtliche Grundlagen der Versicherung

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag sind in der Police, in diesen Allgemeinen Bedingungen und in ergänzenden Bedingungen festgelegt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, untersteht der Versicherungsvertrag schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Spezielle Abmachungen gelten nur, wenn sie durch den Hauptsitz von Allianz Suisse schriftlich bestätigt sind.

Für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein gehen zwingende liechtensteinische Bestimmungen dem VVG vor, wenn diese vom VVG abweichen. Dies gilt jedoch nicht für Staatsangehörige der Schweiz mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein.

3 Versicherte Leistungen

3.1 Leistung im Erlebensfall bei Vertragsabschluss

Bei Ablauf der Versicherung schuldet Allianz Suisse dem Versicherungsnehmer das garantierte Kapital im Erlebensfall zuzüglich des Rücknahmewertes des renditeorientierten Investments.

3.2 Leistung im Todesfall

Bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer schuldet Allianz Suisse das vereinbarte garantierte Kapital im Todesfall oder den Wert des Garantiekapitals falls dieser höher ist, zuzüglich des Rücknahmewertes des renditeorientierten Investments. Hinzu kommen allfällig noch vorhandene Verwaltungs- und Risikokostenreserven.

Policendarlehen, ausstehende Zinsen oder Kosten werden von der Leistung im Todesfall in Abzug gebracht.

4 Begünstigung

Durch schriftliche Mitteilung oder durch Verfügung von Todes wegen bestimmt der Versicherungsnehmer die Begünstigten, welche die fällig werdenden Leistungen im Erlebens- oder Todesfall erhalten sollen. Die Begünstigung kann vom Versicherungsnehmer jederzeit durch schriftliche Mitteilung an Allianz Suisse widerrufen oder geändert werden. Stirbt der Versicherungsnehmer, erlischt dieses Recht. Das Recht, die Begünstigung zu widerrufen erlischt zudem auch dann, wenn der Versicherungsnehmer in der Police unterschreibt auf den Widerruf verzichtet und die Police dem Begünstigten übergibt.

5 Umfang der Versicherungsdeckung

5.1 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Die vereinbarte Versicherungsdeckung ist weltweit gültig.

5.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Es besteht keine Deckung, wenn

- der Tod der versicherten Person durch eine anspruchsberechtigte Person absichtlich herbeigeführt wird oder
- die versicherte Person während der Dauer der provisorischen Deckung oder vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Versicherung durch Selbsttötung oder infolge eines Selbsttötungsversuches stirbt. Dasselbe gilt nach einer Vertragsänderung in Bezug auf eine Erhöhung des versicherten garantierten Todesfallkapitals.

Bei Selbsttötung nach Ablauf dieser Frist schuldet Allianz Suisse die volle versicherte Leistung. Vor Ablauf dieser Frist zahlt Allianz Suisse den Rückkaufswert des Gesamtinvestments.

Selbsttötung liegt auch dann vor, wenn die versicherte Person im Zustand der Urteilsunfähigkeit oder der verminderten Urteilsfähigkeit gehandelt hat.

Besteht im Todesfall der versicherten Person keine Deckung, schuldet Allianz Suisse den Rückkaufswert an Stelle des garantierten Todesfallkapitals.

Allianz Suisse verzichtet im Übrigen auf das ihr gesetzlich zustehende Recht der Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Todes der versicherten Person.

6 Antragswiderruf

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Antrag für seine Versicherung innerhalb von sieben Tagen nach der Unterzeichnung kostenlos zu widerrufen, wobei seine schriftliche Widerrufserklärung bis zum Ablauf dieser Frist am Hauptsitz von Allianz Suisse eintreffen muss.

7 Beginn des Versicherungsschutzes

7.1 Provisorischer Versicherungsschutz

Während der Prüfung des Antrags gewährt Allianz Suisse provisorischen Versicherungsschutz.

Dieser beginnt, sobald der schriftliche Antrag bei einer Generalagentur oder am Hauptsitz von Allianz Suisse eintrifft, sofern nicht ein späterer Versicherungsbeginn beantragt wird.

Der provisorische Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die zu versichernde Person zu diesem Zeitpunkt in ärztlicher Behandlung ist, unter ärztlicher Kontrolle steht, nicht voll arbeitsfähig ist oder das versicherte Ereignis auf eine Ursache zurückzuführen ist, die vor dem Beginn des provisorischen Versicherungsschutzes bereits bestanden hat.

Der provisorische Versicherungsschutz erlischt mit dem Beginn des definitiven Versicherungsschutzes oder mit der Absendung der vollständigen Ablehnung des Antrages, spätestens jedoch acht Wochen nach Eintreffen des Antrages bei Allianz Suisse. Wenn Allianz Suisse dem Versicherungsnehmer eine Änderung der von ihm beantragten Versicherung unterbreitet, erlischt der provisorische Versicherungsschutz, sobald der Änderungsvorschlag beim Versicherungsnehmer eintrifft, spätestens jedoch sieben Tage nach dessen Absendung.

Leistungen aus provisorischem Versicherungsschutz sind aus allen für die gleiche versicherte Person eingereichten Anträgen zusammen auf einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 250'000 beschränkt. Dabei werden Fremdwährungsanträge zum Wechselkurs am Tag des Eintritts des versicherten Ereignisses in Schweizer Franken umgerechnet.

7.2 Definitiver Versicherungsschutz

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald der Antrag des Versicherungsnehmers durch Allianz Suisse oder ein Gegenvorschlag

von Allianz Suisse durch den Versicherungsnehmer schriftlich angenommen wurde und die Einmalprämie bei Allianz Suisse eingegangen ist oder sobald die Police beim Versicherungsnehmer eingetroffen ist. Der Versicherungsschutz beginnt frühestens beim beantragten Versicherungsbeginn.

8 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet an dem in der Police festgelegten Vertragsablauf.

Vorzeitig endet er bei Tod der versicherten Person, bei Rückkauf oder bei Kündigung.

Bei Rückkauf und Kündigung massgebend ist das Datum, das in der Erklärung angegeben ist und bei fehlender Angabe der Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung beim Empfänger.

9 Melde- / Mitwirkungsobliegenheiten und -verpflichtungen

9.1 Mitwirkungspflichten beim Vertragsabschluss

Alle im Antrag enthaltenen von Allianz Suisse gestellten Fragen sind richtig, vollständig und wahrheitsgemäss zu beantworten. Auch Fragen, die von Dritten zu beantworten sind, müssen von diesen richtig, vollständig und wahrheitsgemäss beantwortet werden. Davon hängen Bestand und Deckungsumfang der Versicherung ab.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei der Abklärung, ob die Anzeigepflicht beim Vertragsabschluss ordnungsgemäss erfüllt wurde, mitzuwirken, alle Auskünfte zu erteilen und Dritte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Hat der Versicherungsnehmer oder haben Dritte Fragen nicht richtig, unvollständig oder nicht wahrheitsgemäss beantwortet, so ist Allianz Suisse berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen.

Wird der Vertrag durch Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht von Allianz Suisse für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht richtige, unvollständige oder nicht wahrheitsgemässe Beantwortung der Fragen beeinflusst worden ist.

9.2 Geltendmachung des Leistungsanspruches

Der Tod der versicherten Person ist Allianz Suisse so schnell als möglich mitzuteilen und es ist ein amtlicher Todesschein einzureichen. Die für die Meldung erforderlichen Formulare können bei Allianz Suisse bezogen werden.

Allianz Suisse ist berechtigt, weitere Abklärungen, Belege und Gutachten zu verlangen, die sie für die Prüfung der Leistungspflicht als nötig erachtet. Zur Feststellung der Anspruchsberechtigung kann sie insbesondere das Original oder eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Kopie des Testaments des Versicherungsnehmers sowie eine Erbenbescheinigung verlangen.

Solange die einverlangten Dokumente Allianz Suisse nicht zugegangen sind, und diese nicht einen Entscheid über die Rechtmässigkeit des Anspruches getroffen hat, ruht die Leistungspflicht.

Allianz Suisse überweist die Leistungen in der Vertragswahrung ausschliesslich auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz.

10 Finanzierung der Versicherung

10.1 Finanzierung mit Einmalprämie

Die Finanzierung der Versicherung erfolgt durch Einmalprämie in der Vertragswahrung. Die Einmalprämie ist bei Vertragsabschluss fällig.

10.2 Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen sind auf das vom Hauptsitz von Allianz Suisse bezeichnete Konto zu leisten.

11 Aufteilung der Nettoeinmalprämie und Anpassung des Erlebensfallkapitals

Aufgrund des zur Finanzierung des Garantiekapitals erforderlichen Teils der Nettoeinmalprämie sowie der Abschlusskosten, der für die Versicherung des Todesfallkapitals erforderlichen Risikokostenreserve und der Reserve für die Verwaltungskosten wird derjenige Teil der Nettoeinmalprämie festgelegt, der bei Vertragsabschluss für den Erwerb von Anteilen im renditeorientierten Investment zur Verfügung steht.

Während der Vertragslaufzeit kann der Versicherungsnehmer in von Allianz Suisse festgelegten Schranken beantragen, dass das garantierte Erlebensfallkapital erhöht oder reduziert wird, was eine Anpassung des Garantiekapitals und dessen Verzinsung sowie des renditeorientierten Investments zur Folge hat.

12 Verzinsung des Garantiekapitals

Das Garantiekapital wird mit einem von Allianz Suisse festgelegten und im Vertrag festgehaltenen garantierten Zinssatz (Vertragszinssatz im Erlebensfall) unterlegt.

Bei einer Erhöhung des garantierten Erlebensfallkapitals wird der für die Erhöhung notwendige Teil des Garantiekapitals mit dem Erhöhungszinssatz unterlegt.

13 Umgang mit dem renditeorientierten Investment

13.1 Investitionsmöglichkeiten

Das renditeorientierte Investment basiert auf Fondsanteilen oder anderen gesetzlich zulässigen Werten (wie z.B. Zertifikate) oder ist an interne Anlagebestände gebunden. Für die Investition in den renditeorientierten Teil stellt Allianz Suisse dem Versicherungsnehmer nach Vertragsbeginn eine beschränkte Anzahl von Finanzinstrumenten zur Verfügung. Daraus kann der Versicherungsnehmer die seiner Risikobereitschaft entsprechenden Finanzinstrumente auswählen. Er übernimmt damit sämtliche Risiken, insbesondere Ausfall-, Liquidations-, Kurs- und Währungsrisiken des gewählten Finanzinstruments. Allianz Suisse kann die zur Verfügung stehenden Finanzinstrumente jederzeit erweitern oder einschränken.

13.2 Ausgabewert der Anteile und Zeitpunkt der Gutschrift

Die Gutschrift von Anteilen des renditeorientierten Investments erfolgt jeweils entsprechend der geltenden Aufteilung innerhalb von fünf Arbeitstagen

- nach der vollständigen Zahlung der Einmalprämie, frühestens im Zeitpunkt des beantragten Versicherungsbeginns,
- nach der Ausschüttung von Überschussanteilen,
- nach allfälliger Ausschüttung von Erträgen aus dem renditeorientierten Investment,
- wenn der Versicherungsnehmer eine Umschichtung des renditeorientierten Teils in ein anderes von der Allianz Suisse zur Verfügung gestelltes Finanzinstrument verlangt,
- wenn das garantierte Erlebensfallkapital zu Gunsten des renditeorientierten Investments reduziert wird.

Der Ausgabewert entspricht dem letzten vor der Gutschrift publizierten Kurswert zuzüglich von Allianz Suisse aufgrund gesetzlicher Abgaben sowie von ihr selbst oder Dritten erhobenen Ausgabespesen und Ausgabekommissionen belasteten Kosten.

13.3 Rücknahmewert und Zeitpunkt der Rücknahme

Die Rücknahme des renditeorientierten Investments erfolgt jeweils innerhalb von fünf Arbeitstagen

- nach Eintreffen der Widerrufserklärung des Antrags,
- nach Eintreffen des amtlichen Todesscheines,
- nach Ablauf des Vertrages im Erlebensfall,
- nach dem bei Rückkauf und Kündigung für das Ende der Versicherung massgebenden Zeitpunkt,
- nach Beendigung des Vertrages in den übrigen Fällen,

- f) nach Eingang der schriftlichen Mitteilung zur Umschichtung des renditeorientierten Investments,
- g) wenn das garantierte Erlebensfallkapital ausserhalb des gewählten Garantieerhöhungsmechanismus zu Lasten des renditeorientierten Investments erhöht wird.

Der Rücknahmewert entspricht dem letzten vor dem jeweiligen Zeitpunkt publizierten Kurswert abzüglich allfälliger von Allianz Suisse aufgrund gesetzlicher Abgaben, Rücknahmespesen und Rücknahmekommissionen belasteten Kosten.

13.4 Anpassung des renditeorientierten Investments

Durch schriftliche Mitteilung an Allianz Suisse kann der Versicherungsnehmer jederzeit verlangen, dass die Aufteilung des renditeorientierten Investments im Rahmen der von Allianz Suisse zur Verfügung gestellten Finanzinstrumente geändert und das renditeorientierte Investment entsprechend umgeschichtet wird. Die Umschichtung wird zu Ausgabe- und Rücknahmewerten vorgenommen.

13.5 Fondereignisse

Bei Fondereignissen ist Allianz Suisse berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Gegenwert der Anteile am Finanzinstrument zwecks Sicherung in einen Geldmarktfonds oder in einen ähnlichen Fonds zu investieren.

Aufgrund von Fondereignissen entstehen keine zusätzlichen Rechte und Ansprüche.

14 Garantieerhöhungsmechanismus

Der Versicherungsnehmer kann bei Vertragsabschluss auf dem renditeorientierten Investment den Garantieerhöhungsmechanismus einschliessen. Der Garantieerhöhungsmechanismus kann während der Vertragslaufzeit jeweils per Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein- oder ausgeschlossen werden. Mit dem Einschluss muss der Schwellenwert bestimmt werden. Ein Wechsel des Schwellenwerts ist jeweils per nächstem Monatsersten möglich.

Bei Einschluss des Garantieerhöhungsmechanismus wird ein Referenzwert festgehalten. Dieser entspricht dem letzten vor dem jeweiligen Zeitpunkt publizierten Kurswert des renditeorientierten Investments. Der Referenzwert wird bei Teilrückkauf sowie bei Anpassung des garantierten Kapitals im Erlebensfall ausserhalb des Garantieerhöhungsmechanismus neu erfasst.

Der Garantieerhöhungsmechanismus prüft monatlich zu einem von Allianz Suisse bestimmten Stichtag, ob der letzte publizierte Kurswert des renditeorientierten Investments gegenüber dem Referenzwert mindestens um den vom Versicherungsnehmer zuletzt gewählten Schwellenwert angestiegen ist. Der monatlich bestimmte Stichtag liegt zwischen dem 20. und dem letzten Kalendertag des Monats.

Entspricht der Anstieg per Stichtag mindestens dem zuletzt gewählten Schwellenwert, werden im Umfang der Differenz zwischen dem Referenzwert und dem letzten vor dem Stichtag publizierten Kurswert des renditeorientierten Investments Anteile aus dem renditeorientierten Investment entnommen. Weist das renditeorientierte Investment Investitionen in verschiedene Finanzinstrumente auf, erfolgt die Entnahme anteilig zum Gegenwert der einzelnen Finanzinstrumente.

Das Garantiekapital wird um deren per Stichtag berechneten Rücknahmewert sowie um die daraus folgende Risiko- und Verwaltungskostenreserven Anpassung erhöht, was eine Erhöhung des garantierten Erlebensfallkapitals zur Folge hat. Die Erhöhung des Garantiekapitals um den Rücknahmewert wird mit dem in diesem Zeitpunkt für den Vertrag massgebenden Erhöhungszinssatz verzinst.

15 Rückkauf der Versicherung

Der Versicherungsnehmer kann schriftlich verlangen, dass seine Lebensversicherung ganz oder teilweise vorzeitig aufgelöst und der Rückkaufswert ausbezahlt wird.

Der Rückkaufswert entspricht dem Garantiekapital sowie den vorhandenen Risiko- und Verwaltungskostenreserven, reduziert um

einen allfälligen Zinsrisikoabzug, zuzüglich dem Rücknahmewert des renditeorientierten Investments und erhöht sich um einen allfälligen, verzinslich angesammelten Überschuss.

Policendarlehen, Zinsen oder Kosten werden bei der Berechnung des Rückkaufswerts in Abzug gebracht.

16 Wiederinkraftsetzung

Ein Vertrag, der ausser Kraft steht, kann nicht wieder in Kraft gesetzt werden.

17 Die Police als Kreditinstrument

17.1 Policendarlehen

Der Versicherungsnehmer kann beantragen, dass Allianz Suisse gegen Verpfändung des Versicherungsanspruchs ein verzinsliches Darlehen gewährt.

Spätestens bei Vertragsende muss das Darlehen zurückbezahlt werden, andernfalls wird die Erlebensfalleistung um das Darlehen, Zinsen und Kosten gekürzt.

Der Antrag auf Gewährung eines verzinslichen Darlehens kann von Allianz Suisse abgelehnt werden.

17.2 Abtretung und Verpfändung

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsanspruch einem Dritten abtreten oder verpfänden. Abtretung und Verpfändung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form, der Übergabe der Police an den Dritten sowie der schriftlichen Anzeige an Allianz Suisse.

18 Überschussbeteiligung und Ausschüttungen des renditeorientierten Investments

Der Vertrag ist an den Überschüssen von Allianz Suisse beteiligt. Die Einzelheiten sind in den Ergänzenden Bedingungen zur Überschussbeteiligung geregelt.

Ist der Garantieerhöhungsmechanismus nicht in Kraft, werden mit allfälligen Überschüssen zusätzliche Anteile am renditeorientierten Investment erworben. Ist der Garantieerhöhungsmechanismus in Kraft, werden allfällige Überschüsse auf einem auf den Versicherungsnehmer lautenden Überschusskonto verzinslich angesammelt. Bei einem Wechsel des Garantieerhöhungsmechanismus wird die Überschussverwendung bereits zugewiesener Überschüsse nicht verändert.

Allfällige Ausschüttungen aus Anlagen im renditeorientierten Investment werden in zusätzliche Anteile investiert.

19 Unverschuldete Vertragsverletzung

Ist zwischen Allianz Suisse und dem Versicherungsnehmer vereinbart worden, dass der Versicherungsnehmer wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil oder Rechtsverlust betroffen wird, so tritt dieser nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung den Umständen nach als eine Unverschuldete anzusehen ist. Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist die versäumte Handlung sofort nachzuholen.

20 Militärdienst, Krieg oder Unruhen

Die nachfolgenden Bestimmungen über das Vertragsverhältnis im Kriegsfall gelten einheitlich für Versicherungen mit Todesfalleistungen aller in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsgesellschaften:

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Inneren, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

Führt die Schweiz einen Krieg, oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein ein-

maliger Kriegs-Umlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob die versicherte Person am Kriege teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

Der Kriegs-Umlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar oder unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch Allianz Suisse im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

Werden vor der Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist Allianz Suisse befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch Allianz Suisse im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

Nimmt die versicherte Person an einem Kriege oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt die versicherte Person während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet Allianz Suisse das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten an die Stelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten.

Allianz Suisse behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung auf diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Kriege erlassenen Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.

21 Mitteilungen

21.1 Mitteilungen des Versicherungsnehmers

Mitteilungen sind schriftlich an den Hauptsitz von Allianz Suisse zu richten.

21.2 Mitteilungen von Allianz Suisse

Bei Wohnsitznahme im Ausland, mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein, muss der Versicherungsnehmer in der Schweiz einen Vertreter bezeichnen, an den alle Mitteilungen rechtsgültig gerichtet werden können.

Allianz Suisse ist berechtigt, Mitteilungen an die letzte ihr bekannte schweizerische oder liechtensteinische Adresse des Versicherungsnehmers oder des Vertreters zu richten.

22 Beratung bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten mit Allianz Suisse steht die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung als Beraterin unentgeltlich zur Verfügung.

In der Deutschschweiz: Ombudsman der Privatversicherung
Postfach
8022 Zürich

In der Westschweiz: Ombudsman de l'assurance privée
Case postale 2608
1002 Lausanne

Im Tessin: Ombudsman dell'assicurazione privata
Casella postale
6903 Lugano

23 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers ist der Hauptsitz von Allianz Suisse. Für die Verpflichtungen von Allianz Suisse ist es der Sitz des Anspruchsberechtigten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

Hat der Versicherungsnehmer Wohnsitz im Ausland, so ist der Erfüllungsort für die Verpflichtungen von Allianz Suisse der Hauptsitz von Allianz Suisse.